

## Geplante Änderungen im Entwurf der Novelle zum WTG

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung

„Immer noch machen viel zu viele Vorschriften den Menschen in unseren Heimen das Leben unnötig schwer. Mit der Gesetzesnovelle wollen wir den Pflegealltag erleichtern – und zwar sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Pflegekräfte. Auch die Träger der Pflegeeinrichtungen gehören zu den Gewinnern“, erklärt Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann.

(Pressemeldung MAGS NRW vom 14.06.2018)

Wesentliche Kritik an den bisherigen ordnungsrechtlichen Regelungen des WTG:

- ▶ Überschneidungen und Dopplungen mit dem Leistungsrecht
- ▶ Vermischung mit Regelungen des Verbraucherschutzes
- ▶ Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Leistungsangeboten

## Wesentliche Änderungen aus Sicht des MAGS:

- ▶ Leichtere Suche nach Pflegeplätzen
- ▶ Flächendeckender Internetzugang in Einrichtung
- ▶ Abschaffung von „Doppelprüfungen“
- ▶ Einfachere Regelungen für Einrichtungsleitungen
- ▶ Stärkung der Pflegedienstleitungen
- ▶ Förderung weiterer Kurzzeitpflegeplätze
- ▶ Rechtsgrundlage für bessere Personalausstattung
- ▶ Mehr Rechtssicherheit für ambulante WG´s

# Geplante Änderungen im Entwurf im Einzelnen und Stellungnahme der LAG FW in NRW

(zusammengeführt von V. Supe DiCV Münster):

1. (§ 4 Abs. 3 bisher)

Wegfall der Verpflichtung zur Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten.

→ wird von der LAG begrüßt.

## 2. (§ 4 Abs. 6 bisher)

Wegfall der Vorgabe, dass Wohnangebote in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen gelegen sein sollen.

→ „Dabei soll es eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen“.

## 3. (§ 4 Abs. 8 neu)

Verbot dauerhafter Anordnung von Mehrarbeits- und Überstunden.

→ „Unter den Voraussetzungen der arbeitsvertraglichen, allgemeinen arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen, arbeitszeitrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen ist die Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit zum Auffangen von Spitzen zulässig.“



#### 4. (§ 4 Abs. 8 neu und § 21 neu)

Wegfall der Qualifikationsanforderungen an  
Einrichtungsleitungen.

→ Die Streichung der Anforderung zu  
grundlegenden betriebs- und  
personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie  
grundlegende pflege- und betreuungsfachliche  
Kompetenzen wird ausdrücklich begrüßt.

## 5. (§ 5 Abs. 3 neu)

Individual und Gemeinschaftsbereiche müssen über die Möglichkeit der Nutzung eines Internetzugangs gegeben sein.

→ Zeitraum für die Umsetzung muss festgelegt werden und die Leistungsangebote für diese Anforderungen sind zu benennen.

## 6. (§ 8 Abs. 2 neu)

Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen werden präzisiert.

→ Die verwendeten Kriterien und Begriffe sind im Verhältnis zu den Vorschriften des § 239 StGB i.V.m. § 1609 BGB zu unbestimmt.

## 7. (§ 13 Abs. 3 neu)

Ausnahmetatbestand zur Abweichung von Vorgaben aus dem Gesetz aufgrund wichtigem Grund und Interessenabwägung der Nutzer/innen.

→ Hierzu sollte ein Abgleich der unterschiedlichen Auslegung der WTG Behörden erfolgen. Für die Erprobung innovativer und förderungswürdiger Konzepte sollte eine separate rechtliche Grundlage geschaffen werden.

## 8. (§ 14 Abs. 1 neu)

Vermeidung von Doppelprüfung durch die WTG Behörden.

→ Vorschlag für eine konkretere Formulierung: Die Regelprüfungen umfassen grundsätzlich keine Prüfgegenstände, auf die sich bereits eine Regelprüfung gem. § 114 SGB XI bzw. § 128 SGB XI i.V.m. § 8 Ausführungsgesetz BTHG NRW erstreckt.

## 9. (§ 14 Abs. 9 bisher)

Die Möglichkeit der Selbstdarstellung im Rahmen des Ergebnisberichtes entfällt.

→ Die Möglichkeit sollte aus Sicht der LAG FW erhalten bleiben. Zudem ist die ausstehende Evaluation und entsprechende Überarbeitung des „landeseinheitlichen Rahmenprüfkataloges“ dringend geboten.

## 10. (§ 18 Abs. 1 neu)

Klarstellung, dass die organisatorische Abnahme umfassender Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung ein wesentliches Abgrenzungskriterium zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantworteten WG's ist.

→ Im Bereich der Altenhilfe ist diese Abgrenzung besser geeignet als die bestehende Definition. Im Bereich der Eingliederungshilfe bleibt dies weiterhin schwierig, da nach Urteil des BVerwG und BSHG hier eine andere Definition zur Abgrenzung gilt.

## 10.1 (§ 24 Abs. 1 und Abs. 4 neu und § 30 neu)

Klarstellung, das Gemeinschaftsleben und die regelmäßige Interaktion der Bewohner/innen werden als Merkmal für WG's hervorgehoben. Und Regelprüfung von selbstverantworteten WG's.

- Das Merkmal ist sehr unbestimmt und wäre entbehrlich, soweit es gesonderte Anforderungen für WG's gibt. Hier dient es offenbar nur zur Verhinderung der Zuordnung von WG's für intensivpflegerische Patienten als selbstverantwortete WG.
- Die regelmäßige Überprüfung von selbstverantworteten WG's wird als unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre der Haushalte gewertet.



## 11. (§ 18 Abs. 2 neu)

Klarstellung, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe aus einer Kerneinrichtung und Außenwohngruppen bestehen kann.

→ Grundsätzlich wird diese Klarstellung begrüßt, das Merkmal „Überschaubarkeit“ ist aber zu unbestimmt.

## 12. (§ 21 Abs. 2 neu)

EULA die vornehmlich Pflegeleistungen erbringen, müssen eine verantwortliche Pflegefachkraft vorhalten. Die EULA der Eingliederungshilfe eine verantwortliche Fachkraft. Diese ist nicht weisungsgebunden und darf nicht durch anderweitige vertragliche Anreize in der Unabhängigkeit der Entscheidungen beeinflusst werden.

- Die Weisungsunabhängigkeit ist so zu umfassend, Vorschlag: „Sie ist bzgl. der von ihr zu verantwortenden betreuungsfachlichen Fragen i.S.d. § 3 Abs. 1 WTG nicht weisungsgebunden...“
- Zudem sollte die Nennung der Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft entfallen, da diese bereits im Leistungsrecht (insbesondere in den MUG gem. § 113 SGB XI) vorgeben sind.
- Zudem sollte die Soll-Vorgabe zum Umfang der Zuständigkeit auf max. 80 Bewohner/innen (pro PDL) gestrichen werden.

### 13. (§ 21 Abs. 4 neu)

Geringfügige Unterschreitungen der Fachkraftquote soll übergangsweise geduldet werden, sofern keine Mängel festgestellt wurden.

→ vgl. 7. (§ 13 Abs. 3 neu)

## 14. (§ 21 Abs. 5 neu)

Ständige Anwesenheit einer Fachkraft in EULA – auch in der Nacht.

→ Nicht nachvollziehbar, da nicht am jeweiligen Bedarf der Bewohner/innen orientiert. Vorschlag: „ Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, muss jederzeit ... mindestens eine zur Deckung des konkreten Betreuungsbedarfs ... geeignete Fachkraft anwesend sein ... Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf ... nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass jederzeit in angemessener Zeit ... eine Fachkraft zur Verfügung steht.“

## 15. (§ 36 neu)

Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen ebenso als Gasteinrichtungen wie Tagespflegeeinrichtungen gelten.

→ Diese Zuordnung ist insbesondere für Tageseinrichtungen für Menschen mit psychischer Erkrankung unpassend.

### 16. (§ 38 Abs. 4 neu)

Bestehende Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden von der EZ-Quote ausgenommen. Ebenso wird die Regelung des Erlasses vom 26.10.2017 ins Gesetz übernommen (Umnutzung von überzähligen DZ für Kurzzeitpflege).

→ Wird begrüßt

### 17. (§ 41 neu)

Gasteinrichtungen sollen künftig jährlich überprüft werden. Erweist sich die Einrichtung als mangelfrei, kann der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden.

→ Eine anlassbezogene Prüfungsvorgabe wäre aufgrund der Angebotsformen angemessener.

## 18. (§ 33-35 neu)

Ambulante Dienste werden ebenfalls regelmäßig geprüft, sofern sie in WG´s einen prägenden Einfluss auf die gesamte Lebensgestaltung und Lebensführung haben. Darüber hinaus kann zur einzelfallbezogenen Gefahrenabwehr die WTG Behörde tätig werden.

→ Eine grundsätzliche Überprüfung der ambulanten Dienste nach WTG, ist aufgrund der zeitlich eng umgrenzten Dienstleistung in der Häuslichkeit der Nutzer/innen nicht angemessen. In WG´s und insbesondere in WG´s für Menschen mit intensivpflegerischem Bedarf hingegen besteht ein ausreichendes Schutzbedürfnis der Nutzer/innen.



19. (§ 44)

→ Zur Zusammenarbeit der Behörden und Prüfinstanzen fehlt weiterhin eine Frist zum Abschluss einer notwendigen Vereinbarung zur verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit.

## 20. (§ 49)

→ Die Streichung des bisherigen Abs. 3 (Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes) ist nicht angezeigt, da eine systematische Evaluation des WTG, unter Einbezug der AG nach § 17 bisher nicht erfolgt ist. Hier sollte lediglich die Frist angepasst werden.

## 21. (§ 2 der WTG **DVO**)

Die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses wird für alle Mitarbeiter/innen festgeschrieben.

→ Wird begrüßt, allerdings sollte der datenschutzrechtliche Umgang hiermit ebenfalls in der DVO vorgegeben werden.

## 22. (§ 5a der WTG **DVO**)

Die Verpflichtung zum Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung bei der Selbstdarstellung zum Ergebnisbericht wird ergänzt.

→ Die Möglichkeit der einseitigen Korrektur der Daten durch die Behörde sollte durch: „korrigieren sie bei Bedarf nach vorheriger Rücksprache mit dem Leistungsanbieter/in“ ergänzt werden.

## 23. (§ 8 der WTG **DVO**)

Verbindliche Einrichtung eines Raucherraumes für Bewohner/innen soweit das Rauchen in den privaten Zimmern der Bewohner/innen untersagt ist.

→ Die Einrichtung von Raucherräumen zu Lasten der anderweitig zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen, kann nicht akzeptiert werden. Hier sollte eine Kann-Regelung analog zum Nichtrauchergesetz in NRW diese geplante Vorgabe ersetzen.

24. (§ 23 der WTG **DVO**)

Meldepflicht von freien Kapazitäten zur Nutzung über eine Internetplattform in NRW.

→ Die Meldepflicht freier Plätze lehnt die LAG bis zur Inbetriebnahme einer derartigen Internetplattform ab.

## 25. (§ 36 der WTG **DVO**)

Anzeigepflicht von WG´s.

→ Die Streichung des Wortes „mehrere“ wird abgelehnt, da ansonsten keine WG i.S.d. § 24 WTG besteht.

## 26. (§ 38 der WTG **DVO**)

Platzzahlerhöhung Tagespflege.

→ Eine gelegentliche Aufnahme von Gästen über die nach Versorgungsvertrag SGB XI hinausgehende vereinbarte Platzzahl, wurde von einigen WTG Behörden abgelehnt. Daher sollte die Empfehlung des MGEPA vom 3.02.2017 hierzu in die DVO zur einheitlichen Regelung aufgenommen werden.



Weitere tangierende Regelungen sind:

1. Bundeseinheitliches  
Personalbemessungsverfahren
2. Vergütungskürzung nach § 115 SGB XI
3. Rahmenvertragsverhandlungen NRW
4. Anpassung des landeseinheitlichen  
Rahmenprüfkatalogs

Zur Mitgliederversammlung DiAG Alter und Pflege haben Herr Herrmanns und Herr Suchanek vom MAGS – Abteilung Pflege, Alter, Gesundheit und demographische Entwicklung eine Einführung in die Zielsetzung der WTG Novellierung zu geben.

**Termin:**

**7. November 2018 ab 14:00 Uhr im Haus Hörn (AC)**